
5746/J XX. GP

Eingelangt am 16.02.1999

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Am 01.06.2016 erfolgte eine vertraulichkeits-/datenschutzkonforme Adaptierung

ANFRAGE

**der Abgeordneten Mag. Ewald Stadler und Kollegen an den
Bundesminister für Justiz
betreffend einige aufklärungswürdige Vorgänge im Justizbe -
reich**

Wie der Tagespresse vom 18. Jänner 1999 ("KURIER", "Die Presse") zu entnehmen ist, wogt hinsichtlich des mj. N.N.₂ zwischen den Eltern ein Streit um dessen Obsorge. Das Kind entstammt der am 20.6. 1994 in Montreal zwischen N.N.₃ und N.N.₁ geschlossenen (und zwischenzeitlich rechtskräftig geschiedenen) Ehe. Es besitzt zugleich die österr. und die kanadische Staatsbürgerschaft und lebte vom Sommer 1996 bis zum 15. Jänner 1999 bei seiner Mutter in Wien. Obgleich nach Fürsorgeberichten die Kindesmutter ihren Obsorgepflichten nur mangelhaft nachkam und auch entsprechende psychologische Gutachten vorliegen, entschied die Richterin des BG Innere Stadt Wien - entgegen der eindeutigen Gesetzeslage, daß dem Kindeswohl unbedingt der Vorrang eingeräumt werden müsse, mit Beschluß vom 20.1. 1999 zu 4 P 249/98t, die vorläufige Obsorge der Kindesmutter zu übertragen. Dem Gerichtsakt ist zu entnehmen, daß die Richterin dabei justizministeriellem Druck ausgesetzt gewesen sein soll.

In diesem Zusammenhang richten die unterfertigten Abgeordneten an den Bundesminister für Justiz folgende

A n f r a g e:

- 1.) Welche rechtlichen Erwägungen veranlaßten die zuständige Richterin - obgleich eindeutige Gutachten und Berichte der Fürsorge vorliegen die dagegen sprechen - , trotzdem die einstweilige Obsorge der Kindesmutter zu übertragen?
- 2.) Können Sie den Grund nennen, warum durch Beamte Ihres Ministeriums Druck auf die zuständige Richterin ausgeübt wurde, um die Übertragung der Obsorge auf die Kindesmutter zu erreichen?
- 3.) Können Sie ausschließen, daß ein Beamter Ihres Ministeriums unmittelbar bei der genannten Richterin intervenierte, indem er dieser wissen ließ, welchen Beschluß man im BMJ wünsche? –

Wenn nein, um welchen Beamten Ihres Ministeriums handelt es sich und stellt dessen Handlungsweise lediglich eine bedauerliche Ausnahme oder die gelebte Praxis der verfassungsgesetzlich gewährleisteten "unabhängigen Rechtsprechung" dar, wie dies erst jüngst eine Äußerung des Präsidenten des Straflandesgerichtes Wien, Dr. Günther Woratsch , vermuten läßt, der aufzeigte, wie "sich die Politik in besorgniserregendem Ausmaß in alles, was mit Rechtsprechung zu tun hat", hineindränge?

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.